

Deckblatt

O.Nr. 01.06.II Faustendorf 2. Änderung

Gemeinde Arnschwang

O.N. 1.6. II
Bestandskraft: "29.07.2008"
Sg. 50

Begründung

zur Änderung der Ortsabrundungssatzung vom 01. März 2000

I. Faustendorf

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Faustendorf wurden in der Satzung vom 01. März 2000 festgelegt.

In der Zwischenzeit hat sich weiterer Bedarf an Bauflächen in Faustendorf ergeben. Zum einen sollen bestehende Gebäude mit einbezogen werden und neue Bauflächen zur Verfügung gestellt werden.

Ein Bebauungsplan wird nicht für erforderlich gehalten, deshalb sollen die Flächen in der Ortsabrundungssatzung dargestellt werden.

Als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche wird eine Teilfläche von ca. 1200 qm auf dem westlichen Teil der Fl-Nr. 2027 als Streuobstwiese bepflanzt. Außerdem wird entlang der Ostseite des Grundstücks Fl-Nr. 2066 eine 3-reihige Windschutzhecke gepflanzt.

Die Erschließung der Flächen ist durch die öffentlichen Straße sowie einen Privatweg gesichert. Die Wasserversorgung ist gesichert durch die Anschlußmöglichkeit an die öffentliche Versorgung des Zweckverbandes Chamer Gruppe, die Abwasserentsorgung erfolgt durch die gemeindliche Abwasseranlage.

Arnschwang, den 25. Juli 2008
Gemeinde Arnschwang


Multerer
Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung
der
Ortsabrundungssatzung vom 01. März 2000

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) geändert durch Gesetze vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224), vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316 i. V. m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Gemeinderat Arnschwang folgende

Satzung zur Änderung der Ortsabrundungssatzung

§ 1
Gegenstand

Die Grenzen des im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Faustendorf

der Gemeinde Arnschwang, wird wie in der Anlage dieser Satzung beigefügten Lageplanes im Maßstab 1:5000 farblich gekennzeichnet, festgelegt.

§ 2
Außerkräftreten

Mit Bekanntmachung dieser Satzung tritt die Ortsabrundungssatzung vom 01. März 2000 außer kraft.

§ 3
Inkräfttreten

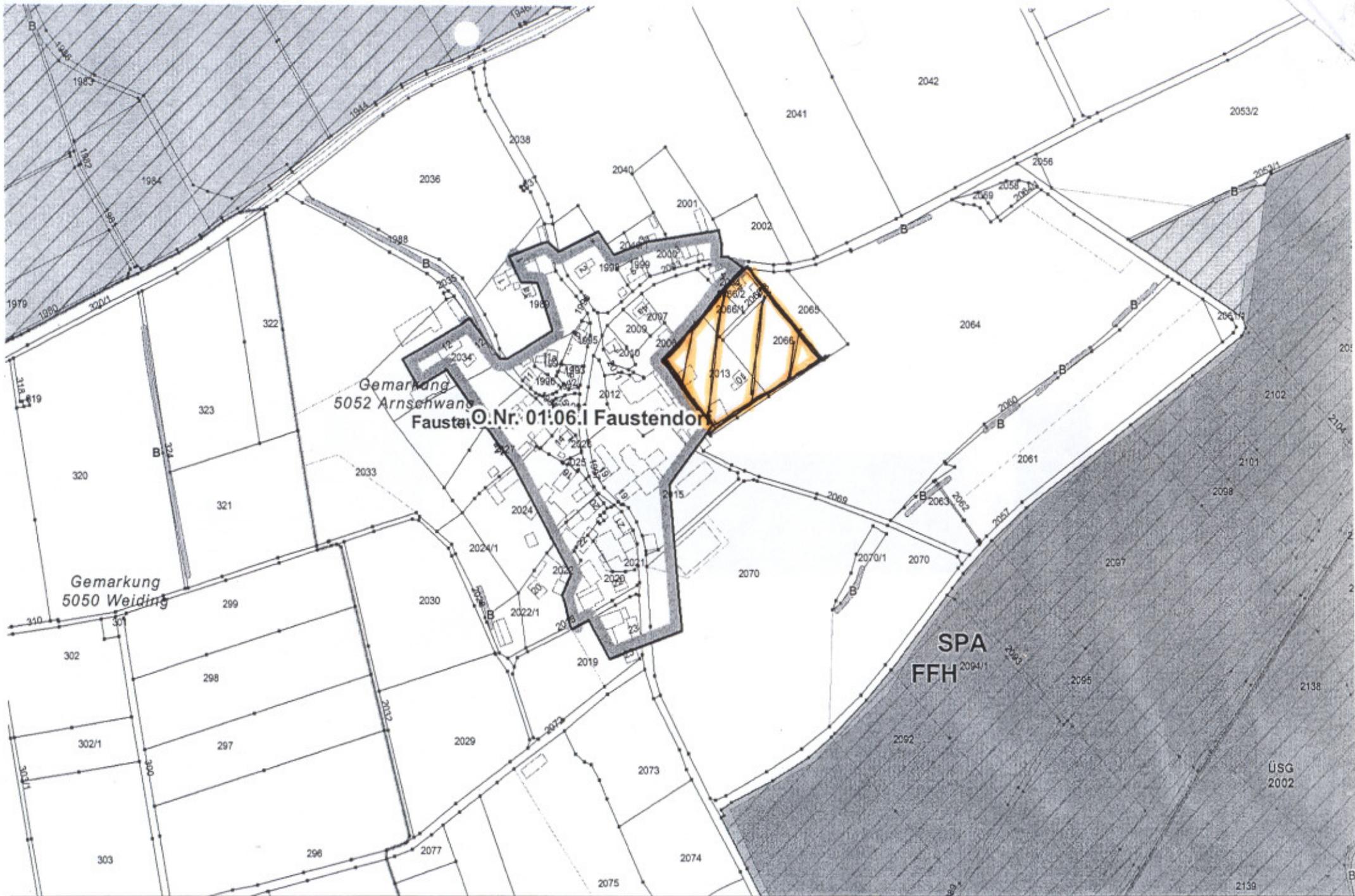
Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung in Kraft.

Arnschwang, den 25. Juli 2008
Gemeinde Arnschwang


Mülterer

Erster Bürgermeister





Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
<http://www.landkreis.cham.de>

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham (BGB-Cham)
<http://www.landkreis.cham.de>

Für die Richtigkeit der Grundbesitzdaten wird keine Haftung übernommen.
 Die Daten der gezeichneten Digitalen Flurkarte (DFK) können veraltete Informationen zu
 Grundstücksgrenzen und -besitzern enthalten und sind daher nicht als Unterlage bei
 Rechtsgeschäften oder als Nachweis im Verfahren vor Behörden geeignet.
 Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch
 das Amt für Liegenschaftskataster möglich.

Ortsabrundung Faustendorf

1:5.000



Deckblatt

O.Nr. 01.06.III Faustendorf 3. Änderung

Gemeinde Arnschwang

Begründung

**zur Änderung der Ortsabrundungssatzung vom
01. März 2000. Bei der 2. Änderung für den OT Faustendorf
ist eine Neuinkraftsetzung mit Bestandskraft vom
29.07.2008 der OAS erfolgt**

I. Faustendorf

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Faustendorf wurden in der Satzung vom 01. März 2000 festgelegt.

In der Zwischenzeit hat sich weiterer Bedarf an Bauflächen in Faustendorf ergeben. Es sollen neue Bauflächen zur Verfügung gestellt werden.

Ein Bebauungsplan wird nicht für erforderlich gehalten, deshalb sollen die Flächen FI- Nrn. 1998 (Tfl.) und 2040 (Tfl.) in der Ortsabrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB dargestellt werden. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 2.200 qm.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird von den Grundstückseigentümern geregelt.

Die Erschließung der Flächen ist durch die öffentliche Straße gesichert. Die Wasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband Chamer Gruppe, die Abwasserentsorgung erfolgt durch die gemeindlichen Anlagen.

Arnschwang, den 07.02.2018
Gemeinde Arnschwang


Multerer
Erster Bürgermeister



Satzung
zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteils Faustendorf
(Ergänzungssatzung)

Aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 2414 i.V.m. Artz. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnschwang am 06. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Faustendorf werden festgelegt.

§ 2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Faustendorf wird unter Einbeziehung der folgenden Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Fl-Nr. 1198 (Teilfläche) der Gemarkung Arnschwang mit ca. 1.100 qm
Fl-Nr. 2040 (Teilfläche) der Gemarkung Arnschwang mit ca. 1.100 qm

§ 3
Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten und abgerundeten Ortsteils Faustendorf der Gemeinde Arnschwang sind im beigefügten Lageplan (Maßstab M 1 : 1.500) vom 07.11.2017 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

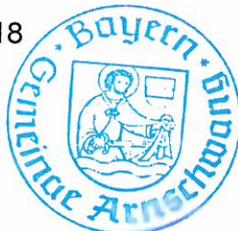
§ 4
In-Kraft-Treten

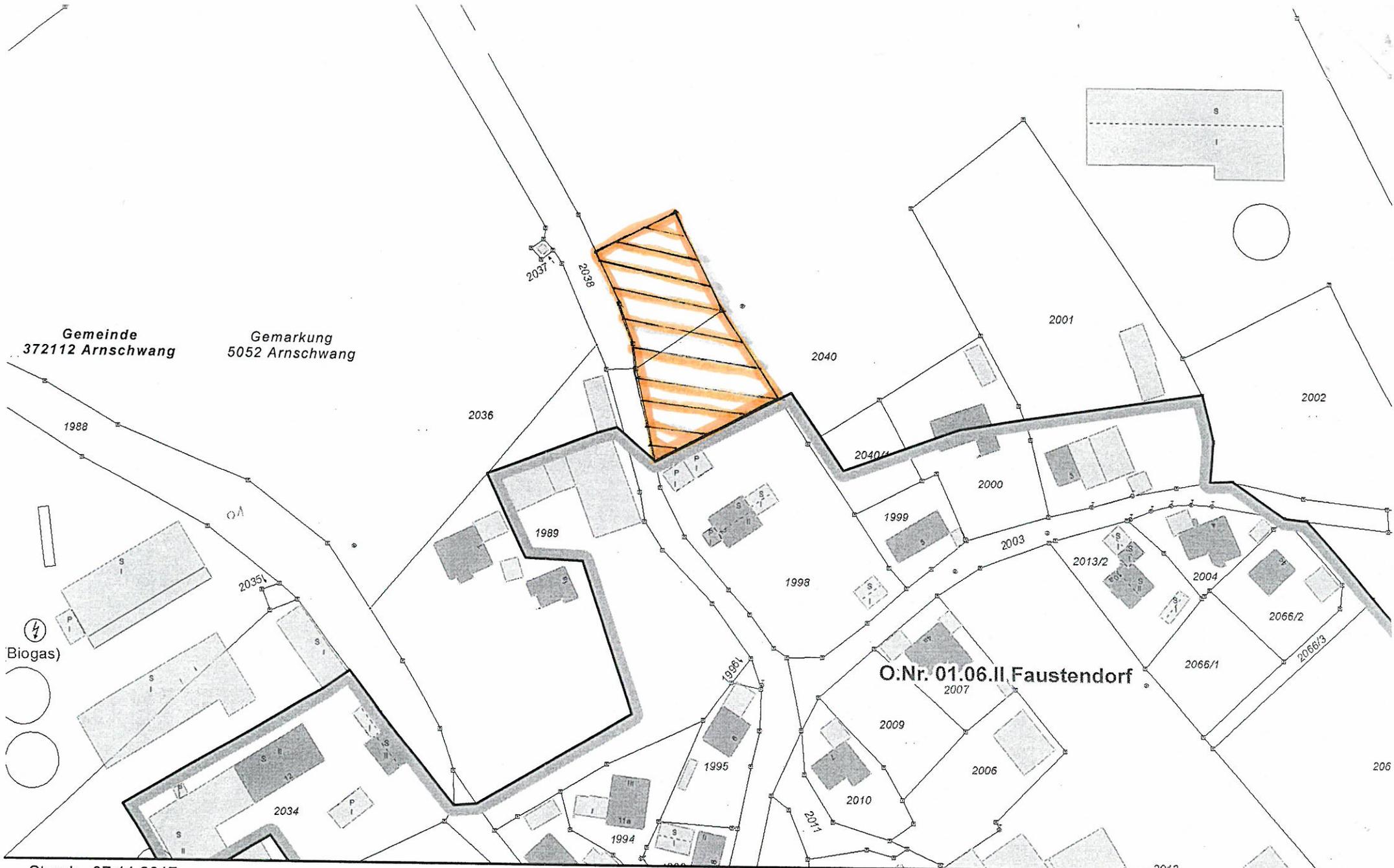
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Arnschwang, den 07.02.2018
Gemeinde Arnschwang



Multerer
Erster Bürgermeister





Stand: 07.11.2017

Ortsabrundung Faustendorf

1:1.500

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
www.geodaten.bayern.de

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
www.landkreis-cham.de

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung
 „Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“